

Hinter der
glänzenden Fassade

Mit der **LZO**

-Landessparkasse zu Oldenburg-

in den **Ruin** oder: Wie die

Landessparkasse zu Oldenburg ohne Gerichtsbeschlüsse ihre Kredite einfordert ►gesetzlos◄ .

Privatrechtliche Forderungen werden durch einen NS-Paragrafen bis heute ohne Gerichtsbeschluß durchgesetzt

Der von den Nazis ins Gesetz eingefügte Abs.2 des Paragraphen 16 des LzO-Gesetzes vom 3.Juli 1933 ermächtigt angeblich die Landessparkasse zu Oldenburg bis heute, sich selbst quasi gerichtliche Vollstreckungstitel auszustellen, ohne ein Gericht anzurufen.

In Paragraph 16-II- aus dem Jahre 1933 heißt es:

Zitat:"Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vorstände zu. Sein "Antrag ersetzt" den vollstreckbaren Schuldtitel. ► **LzO-Gesetz vom 3.7.1933** ◄

Die Forderungen der LzO beziehen sich aber nicht nur auf Grundbesitz oder Immobilien, sondern sie betreffen auch den Kleinkredit von "Oma" sowie alle Gehalts- u. Geschäftskonten.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der LzO befindet sich bis heute kein Hinweis auf diese unhaltbar gesetzlosen Vorgehensweisen.

Korreakterweise müßte in den AGB der LzO klar nachzulesen sein daß, wer dort Geld aufnimmt oder sein Konto anlegt, er bei Forderungen der LzO heimlich ohne sein Wissen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen ist.

LzO - Kunden werden somit nicht nach geltendem Recht aufgeklärt bzw. über ihren schweren Rechts- und Vermögensverlust zielgerichtet im Unklaren belassen.

Die LzO verfährt als einzige Sparkasse im Staat nach diesem angeblich für sie geltenden Sonderrecht.

Die Brisanz:

Die Fragestellungen, die sich aus dem beschriebenen Sachverhalt ergeben, wären für die LzO, die Gerichte und die Politik verheerend:

Die mit der LzO geschlossenen Verträge wären nichtig, und die Gerichte hätten geltendes Recht gebeugt,

Mit diesem Flugblatt machen wir auf die unhaltbaren Zustände aufmerksam, die der Oldenburger Presse bekannt sind, und über die sie die Bevölkerung nicht informiert,

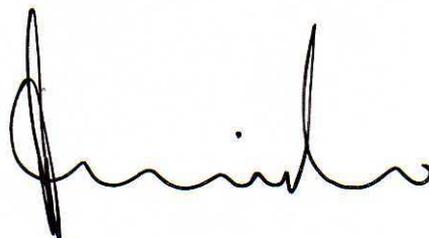
Die Oldenburger Gerichte und die verantwortlichen Politiker werden hiermit aufgefordert, dieses heimlich seit der NS-Zeit weitergeführte unerträgliche Unrecht endlich zu beseitigen und die Opfer zu entschädigen.

Weitere Info: NS-§16 hier Rückseite

- hier Anlage: a) Mitteilung LzO über Vollstreckungen in alle Vermögen nach NS-Recht §16
b) Beispiel selbsterstellter "Beitreibungsbeschluß" für Gerichtsvollzieher



Jörg Köhler, Aurich
Tel. 04941/9748601



Fritz Knödel, Schortens
04461/6022



Ewald Eden, Wilhelmshaven
0162-3750705

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

Auszug:

§§ 1 und 16 II

LZO-Gesetz vom 3.7.1933

-www.bohrwurm.net-Günter.E.Völker

XLVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1933.) 39. Stück.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen „Landessparkasse zu Oldenburg“. Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

§ 16.

Abs. 1. Die Erfüllung der Ansprüche der Landessparkasse aus Darlehen oder sonstigen Forderungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

Abs. 2.

Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vorstande zu. Sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

neu NS 1933:
§16 Abs. 2

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

RB v. r.

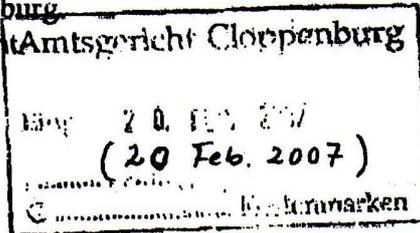
(Varel/Oldenburg)

Carstens.

Das geheime LzO "Raub-Edikt"

Zwangsvollstreckungssystem in alle Vermögen der Kunden ohne Vollstreckungstitel nach ungültigem NS-Recht von 1933

Amtsgericht Cloppenburg
-Vollstreckungsgericht
Postfach 1941
49649 Cloppenburg



Recht und Sonderkredite
Staulinie 14 - 17/Handelshof

Ihr Gesprächspartner: Herr Schneeberger
Unser Zeichen: RA-Sb
Telefon: 0441/230-3502
Telefax: 0441/230-3599

26122 Oldenburg, 15. Februar 2007

NZS 9 K 121/06; Grundbuch von Barßel Blatt 9854; Eigentümer J

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Recht der Landessparkasse, Zwangsvollstreckungsanträge zu stellen, ergibt sich aus § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg vom 3.7.1933, dessen Absatz 2 noch heute Gültigkeit hat. Darin heißt es: „ Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vorstande zu. Sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.“

Im Übrigen schränkt § 16

Abs.2 den Katalog der Gegenstände der Zwangsvollstreckung nicht ein. Gegenstand einer Zwangsvollstreckung auf Grundlage eines Antrages der LzO können daher sowohl bewegliche Sachen als auch Forderungen und andere Vermögensrechte sowie unbewegliches Vermögen sein

(...)

Mit freundlichen Grüßen

Landessparkasse zu Oldenburg

Erläuterung vorstehender Mitteilung:

1. Das NS-Vollstreckungsrecht §16 II galt nur für die "Staatsanstalt" LzO im "Freistaat Oldenburg", und wurde von den Nationalsozialisten 1933 ins Gesetz erhoben.

2. Es gibt zwischenzeitlich weder eine "Staatsanstalt" LzO noch einen "Freistaat" Oldenburg. Daher ist das LzO-Gesetz von 1933 weder für die kommunale Sparkasse LzO in Oldenburg zuständig noch gültig.

Die Vollstreckungen nach dem NS-Recht stellen daher gesetzlose Enteignungen dar unter der Vortäuschung, das NS-Recht würde noch für die LzO gelten.

Landessparkasse zu Oldenburg
Berliner Platz 7/Markt 12
26122 Oldenburg

Postadresse
Postfach 2645
26122 Oldenburg

Selbst wenn es gälte, wäre es schwerwiegend verfassungswidrig und somit nichtig, da kein Bürger in privatrechtlichen Geschäften ohne sein Wissen und ohne hoheitliche Mitwirkung von Notar oder Gericht der sofortigen Vollstreckung unterworfen werden kann

Günter E. Völker
- www.bohrwurm.net -
© Oktober 2008

Beglaubigte Abschrift

Landessparkasse zu Oldenburg



WST -I-

Collage: Günter E. Völker
www.bohrwurm.net © 8/09

ein: LzO 19/4 07

Amtsgericht Westerstede
Wilhelm-Geiler-Strasse 12 a
26655 Westerstede

Markt 13 / Berliner Platz 7
26122 Oldenburg
Unser Zeichen: RA-La-6238174
Telefon: 0441/230-3546
Telefax: 0441/230-3599

26122 Oldenburg, 25.09.2006

Beitreibungsbeschluss

Konto-Nr. 730390

(für den Gerichtsvollzieher zur
Vollstreckung/Pfändung)

Die Landessparkasse zu Oldenburg hat gegen

Herrn — pp.

26655 Westerstede

folgende Forderung:

Anspruchsbezeichnung: Forderung aus Kontokorrent

Gesamtforderung: € 4.463,37 per 25.09.2006

zuzüglich 5,000 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB ab
26.09.2006 aus € 4.294,12.

Anspruch aus Vertrag, für den die Vorschriften über die Verbraucherdarlehensverträge
gem. §§ 491 ff BGB gelten.

Vertragsdatum / urspr. effekt. Jahreszins: — / —

Als Gesamtschuldner mitverpflichtet: --

Die Forderung ist fällig. Die Vollstreckbarkeit wird hiermit bescheinigt. Eine besondere Mahnung ist vergeblich gewesen.

Gemäß § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1933 betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg i. V. m. § 80 Abs. 1, Ziff. 22 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 8. Juni 1982) wird um Beitreibung gebeten.

Wir bitten, eingehende Beträge unter Angabe der Konto-Nr. 730390 (BLZ 280 501 00) zu überweisen.

Landessparkasse zu Oldenburg
Der Vorstand

I. A.
gez. *Ulrich Schmidt* gez.

Landessparkasse zu Oldenburg
Berliner Platz 7 / Markt 13
26122 Oldenburg

Postadresse
Postfach 26 45
26016 Oldenburg

Telefon 0441/230-0
Telefax 0441/230-1000
www.lzo.com
E-Mail: lzo@lzo.com

Gerichtsvollzieher:



Bankleitzahl 28050100
SWIFT-Adresse: LZO233
RICA DE 22
RIC: BRLA DE 21 LZO
AG Oldenburg
Telefon-Nr.: 2364/200/07309
USt-Id-Nr.: DE 117472041